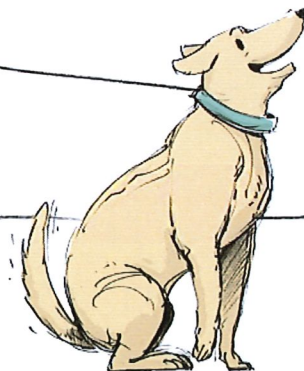
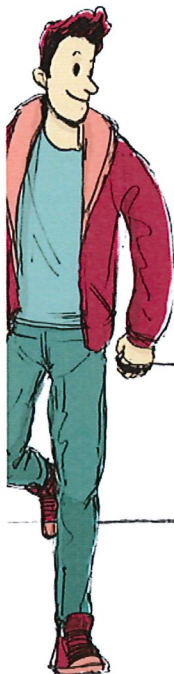
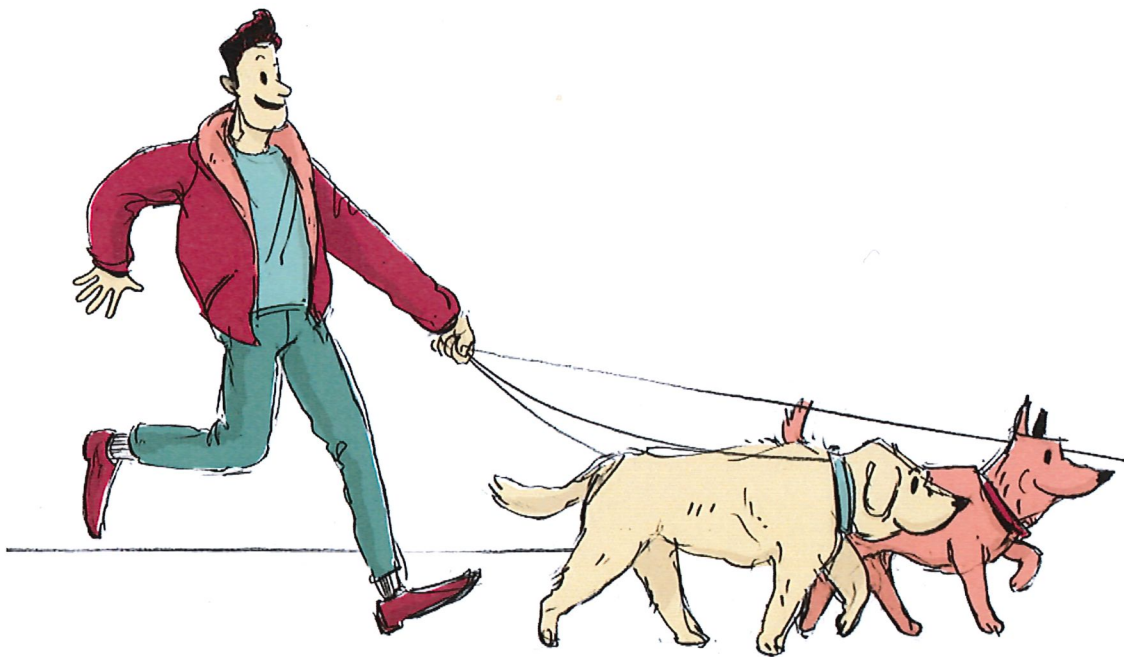




**Informationen
zum Hundegesetz
im Kanton Bern**



LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern
Veterinärdienst



Impressum

Herausgeber: Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Veterinärdienst

Gestaltung: Scarton Stingelin AG, Liebefeld Bern, Illustration: Yves Haltner

Druck: Stämpfli AG, Bern

Ausgabe: Juli 2016

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter

Hunde sind beliebte Gefährten: Allein im Kanton Bern kommen auf rund eine Million Einwohnerinnen und Einwohner fast 68'000 Hunde.

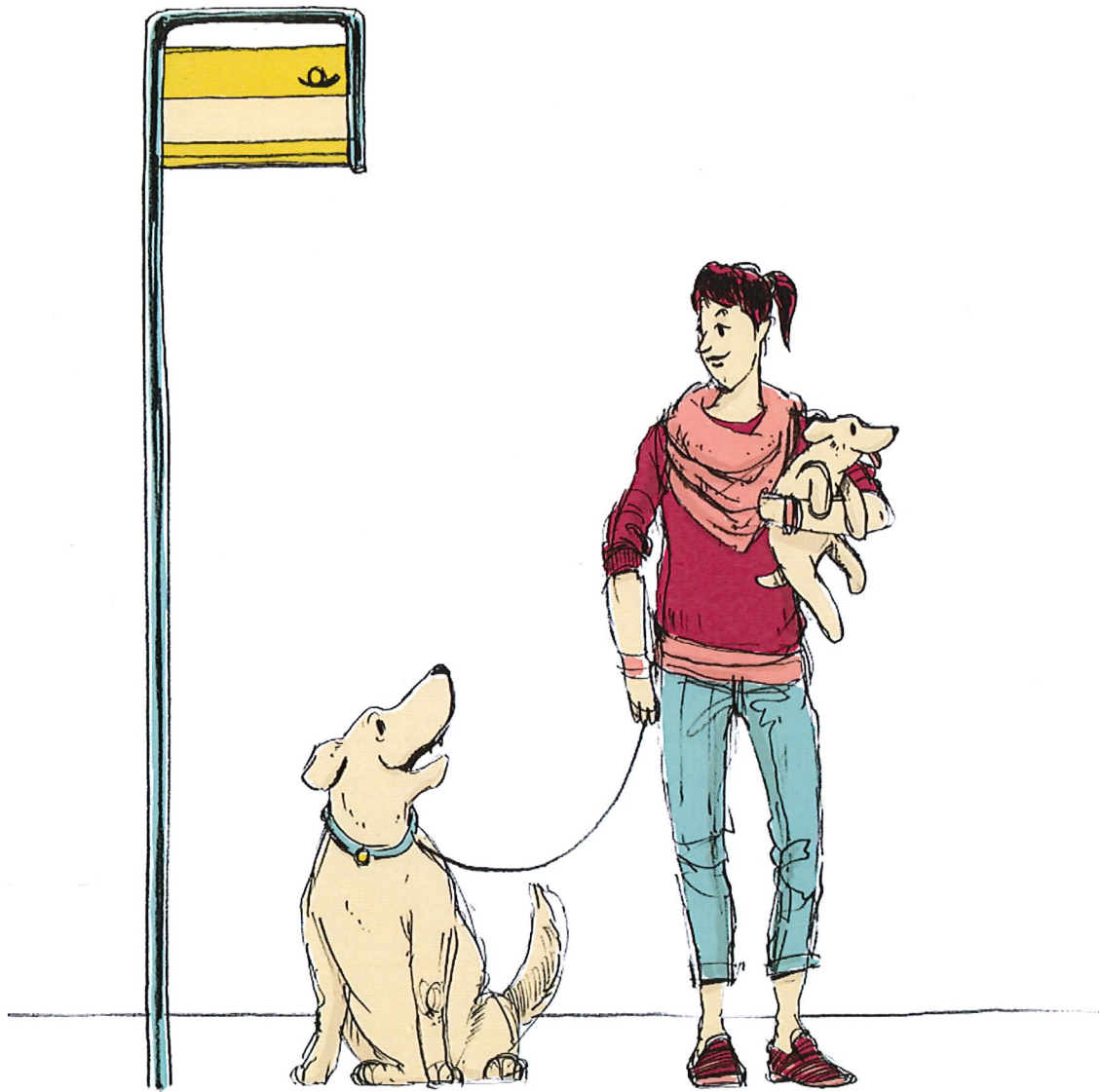
Damit sich das Zusammenleben möglichst konfliktfrei gestaltet, werden an Sie hohe Anforderungen gestellt. Für Ihren Hund tragen Sie die Verantwortung. Das kantonale Hundegesetz bildet die rechtliche Grundlage. Es beinhaltet die allgemeine Prävention, die Pflichten für alle Hundehalterinnen und Hundehalter, die Massnahmen bei Problemfällen sowie die Regelung der Hundetaxe.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Wichtigste aus der Hundegesetzgebung im Kanton Bern, sowie darüber, welche Regeln in der ganzen Schweiz für Hundehalterinnen und Hundehalter gelten.

Ihr verantwortungsvoller Umgang mit Ihrem Vierbeiner hilft, das Zusammenleben von Mensch und Hund konfliktfrei zu gestalten – und das ist Ehrensache!

Veterinärdienst des Kantons Bern





Aus dem Hundegesetz des Kantons Bern

Aufsicht und Kontrolle

Hunde dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt sein. Sie sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

Leine und Maulkorb

Hunde müssen an die Leine: auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen sowie auf Weiden mit Nutztieren, im Naturschutzgebiet oder an von Gemeinden bezeichneten Orten. Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn es angeordnet worden ist oder sie bissig sind.

Ausführen im Rudel

Mehr als drei Hunde, die älter sind als vier Monate, dürfen nicht gleichzeitig ausgeführt werden. Ausnahmen sind in der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde geregelt: www.be.ch/hund

Schutz von Landschaft und Umwelt

Hundekot ist vom Hundehalter zu beseitigen. Uneinsichtige können unmittelbar mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Haftpflicht

Eine Haftpflichtversicherung für die Risiken der Hundehaltung mit einer Mindestdeckungssumme von drei Millionen Franken ist obligatorisch.

Hunde mit Aggressionsverhalten

Vorfälle mit Hunden (z. B. Bisse) und Hunde mit übermässigem Aggressionsverhalten müssen von Ärzten, Tierärzten, Hundeausbildenden und von der Polizei dem Veterinärdienst gemeldet werden. Ihr Kontakt für Meldungen: Veterinärdienst des Kantons Bern, 031 633 52 70, info.ved@vol.be.ch

Hunderassen

Der Kanton Bern führt in seinem Hundegesetz keine Rassenliste.

Das vollständige Hundegesetz des Kantons Bern finden Sie auf: www.be.ch/hund
Weitere Informationen zu den geltenden Hundegesetzgebungen in anderen Kantonen sind hier abrufbar: www.tierimrecht.org > Rechtliches > Hunde-Recht.

Für Hundehalterinnen und Hundehalter in der Schweiz gilt generell

Sachkundenachweise

Das bisherige nationale Obligatorium zum Besuch eines Kurses mit Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende wurde aufgrund eines Parlamentsbeschlusses per 1. Januar 2017 aufgehoben. Da im Kanton Bern kein kantonales Kursobligatorium besteht, müssen Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Bern keinen Sachkundenachweis mehr absolvieren. Um den verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Hunden zu lernen, empfehlen wir insbesondere Personen, die erstmals einen Hund halten wollen dennoch den Besuch von Hundekursen. Aber auch für erfahrenere Hundehalterinnen und Hundehalter ist der Besuch von z.B. Welpenprägungs- und Junghundekursen oder auch Erziehungskursen empfehlenswert.

Registrierung als Hundehalterin und Hundehalter

Sie sind neu Hundehalter/-in: Melden Sie sich bei Ihrer Gemeinde und teilen Sie mit, dass Sie neu Hundehalter/-in sind. Die Gemeinde registriert Sie in der Datenbank AMICUS. Im Anschluss erhalten Sie Ihr AMICUS-Login. Wenn Sie Ihre Personendaten oder Adresse ändern wollen, wenden Sie sich bitte wiederum an Ihre Wohngemeinde.

Für Hunderoutiniers mit neuem Hund: Seit 1.1.2016 erfolgt die Registrierung von Hundehalter/-innen und Hunden in der Datenbank AMICUS (vorher ANIS). Ihr ANIS-Login gilt auch für AMICUS. Wenn Sie Ihre Personendaten oder Adresse ändern wollen, wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde.

Registrierung Ihres Hundes

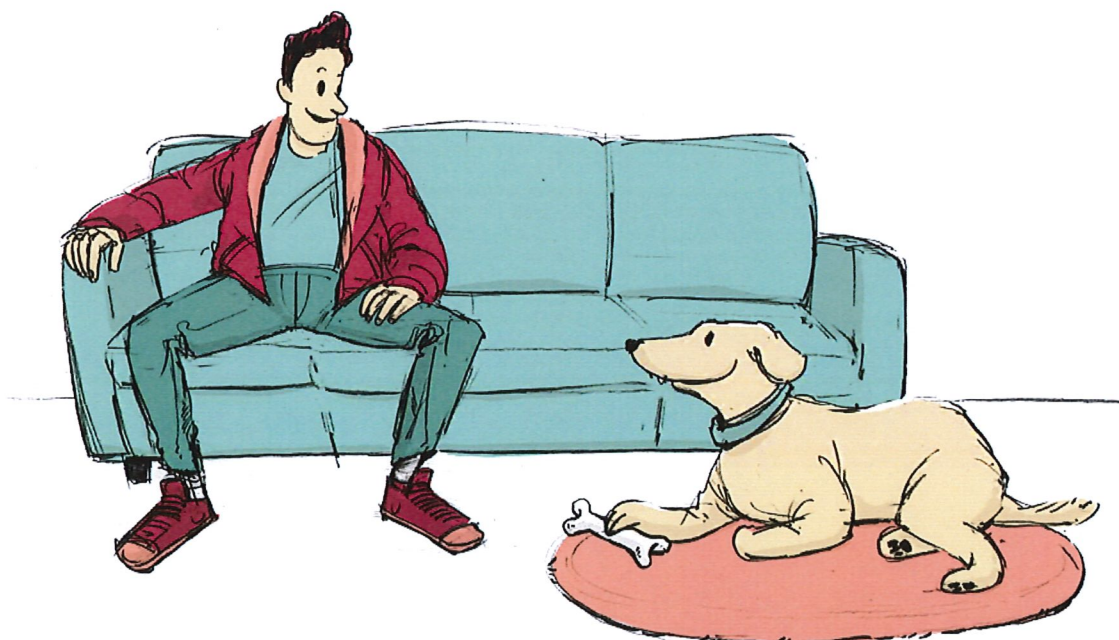
Alle Hunde müssen fälschungssicher und eindeutig gekennzeichnet sein und in der AMICUS-Datenbank registriert werden. Dazu implantiert die Tierärztin oder der Tierarzt Ihrem Hund einen Mikrochip und registriert den Hund bei AMICUS (Erstregistrierung). Übernehmen Sie einen bereits registrierten Hund vom Verkäufer, entfällt dieser Schritt.

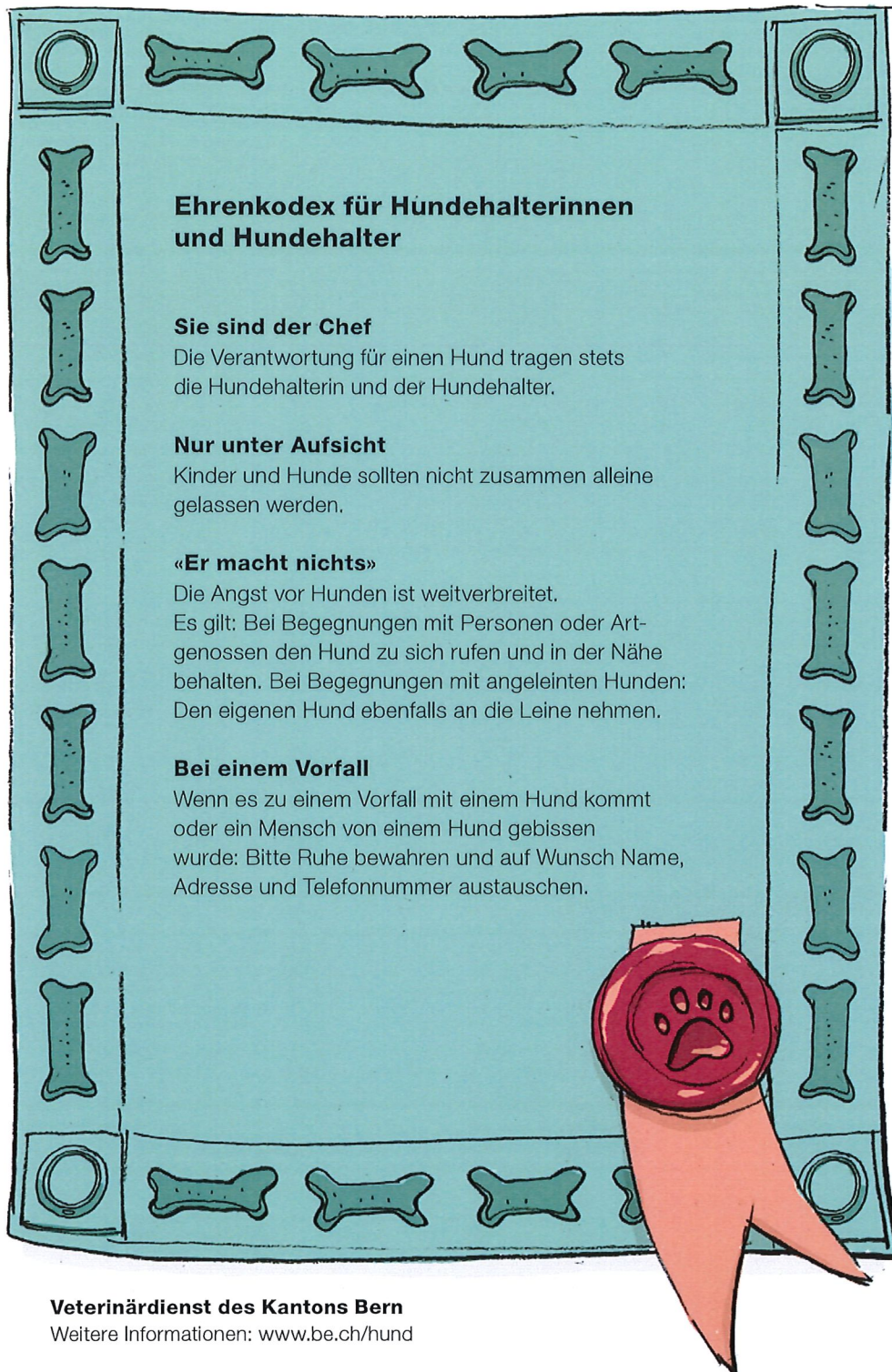
Nach der Registrierung erhalten Sie den Hunderausweis «Pet Card».

Für Änderungen der Tierdaten wenden Sie sich bitte wiederum an

Ihre Tierärztin oder Ihren Tierarzt. Weitere Informationen: www.amicus.ch

Für Hunde, die aus dem Ausland in die Schweiz gebracht werden, gilt ebenfalls die Erstregistrierungspflicht bei AMICUS durch die Tierärztin oder den Tierarzt.





Ehrenkodex für Hundehalterinnen und Hundehalter

Sie sind der Chef

Die Verantwortung für einen Hund tragen stets die Hundehalterin und der Hundehalter.

Nur unter Aufsicht

Kinder und Hunde sollten nicht zusammen alleine gelassen werden.

«Er macht nichts»

Die Angst vor Hunden ist weitverbreitet. Es gilt: Bei Begegnungen mit Personen oder Artgenossen den Hund zu sich rufen und in der Nähe behalten. Bei Begegnungen mit angeleinten Hunden: Den eigenen Hund ebenfalls an die Leine nehmen.

Bei einem Vorfall

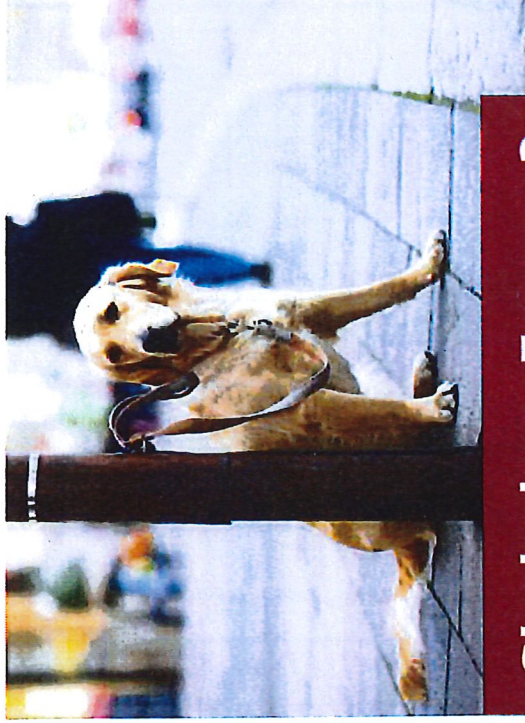
Wenn es zu einem Vorfall mit einem Hund kommt oder ein Mensch von einem Hund gebissen wurde: Bitte Ruhe bewahren und auf Wunsch Name, Adresse und Telefonnummer austauschen.

AMICUS – die moderne Datenbank zur Registrierung von Hunden in der Schweiz

Das Gesetz (Stand 13. Juni 2016) fordert gemäss
Tierseuchenverordnung 916.401 Artikel 16-18:

- Kennzeichnung und Registrierung von Hunden
- Meldungen bei der Lieferung und Weitergabe von
Mikrochips
- Meldepflichten der Tierhalter
- Einsicht, Bearbeitung und Aufbewahrung der
Daten
- Hunderausweis

Aufgrund dieser Gesetzesforderungen betreibt die
Identitas AG die Hundedatenbank AMICUS.
Bitte beachten Sie zusätzlich die kantonalen
Gesetzgebungen.



Sie haben Fragen?

Informationen
für Hundehalter



Meine Meldepflichten
als Hundehalter

Weitere Informationen
erhalten Sie hier:

Telefon:
E-Mail:

0848 777 100
info@amicus.ch

 **AMICUS**
www.amicus.ch

© 2017  **identitas**

Identitas AG, Staufacherstrasse 130A, 3014 Bern

 **AMICUS**

Mein Weg zu AMICUS

Sie sind neu im Besitz eines Hundes? Dann lassen Sie sich bei Ihrer Gemeinde als Hundehalter auf AMICUS registrieren. Ihre Benutzerdaten (Personen-ID) und Ihr Passwort erhalten Sie danach per Post zugestellt. Anschliessend können Sie sich auf AMICUS unter www.amicus.ch einloggen.

Ich habe mein Passwort vergessen

Sie können mit Ihrer hinterlegten E-Mail-Adresse ein neues Passwort anfordern. Falls Sie keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, melden Sie sich beim AMICUS Helpdesk unter 0848 777 100 oder bei Ihrer Wohngemeinde. Bitte halten Sie Ihre Personen-ID bereit.

Ich übernehme einen Hund aus der Schweiz

AMICUS spricht hier von einer «Übernahme innerhalb der Schweiz».

Trägt der Hund, den Sie übernehmen wollen einen Mikrochip? Zur Info: Welpen müssen in den ersten drei Monaten, spätestens aber vor Weitergabe an einen neuen Hundehalter, vom Tierarzt einen Mikrochip implantiert erhalten.

Auf AMICUS können Sie den Hund, welcher Ihnen vom früheren Hundehalter «weitergegeben» wurde «übernehmen».

Mein Hund ist aus dem Ausland

Gehen Sie mit Ihrem Hund zum Tierarzt, damit er die Mikrochipnummer überprüfen kann. Der Tierarzt registriert bei AMICUS einen «Import».

Mein Hund erhält ein neues Zuhause

AMICUS unterscheidet zwischen «Weitergabe» und «Exportadresse».

Ist dieser Hund schon in AMICUS registriert? Zur Info: Welpen müssen in den ersten drei Monaten, spätestens aber vor Weitergabe an den neuen Hundehalter, vom Tierarzt einen Mikrochip implantiert erhalten.

Weitergabe

Bringen Sie die Personen-ID sowie Vor- und Nachname des neuen Besitzers in Erfahrung und erfassen Sie eine Weitergabe. Bei Fragen wenden Sie sich an den AMICUS Helpdesk unter 0848 777 100 oder Ihre Gemeinde.

Exportadresse im Ausland

Erfassen Sie das Exportdatum sowie die Ihnen bekannten Informationen.

Mein Hund ist verstorben

Geben Sie in der Datenbank das Todesdatum ein. Das Todesdatum kann auch von einem Gemeindemitarbeitenden oder Ihrem Tierarzt eingetragen werden.

Ich ziehe um

Die Adressänderung geben Sie Ihrer Wohngemeinde bekannt. Bitte halten Sie Ihre Personen-ID bereit.

Falls Sie ins Ausland auswandern, meldet die Gemeinde einen «Wegzug ins Ausland». Hunde, welche zum Zeitpunkt des Wegzugs auf Ihrer Personen-ID registriert sind, werden automatisch exportiert.



Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe

Rechtliche Grundlage Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf das Organisationsreglement und der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung (Hundegesetz, Tierschutzgesetzgebung und Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten) das folgende Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1
Zweck Dieses Reglement regelt ergänzend zum Hundegesetz die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter, die Einschränkungen der Hundehaltung, die Hundetaxe sowie die Ausnahmen zur Hundetaxe.

Art. 2
Vollzug Die Polizeibehörde der Gemeinde ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

II. Organisation

Art. 3
Datenbank Seit dem 01. Januar 2007 müssen alle in der Schweiz lebenden Hunde eindeutig und fälschungssicher markiert und in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch)¹⁾ registriert werden.

Art. 4
Meldepflicht¹ Gemäss Art. 6 vom Hundegesetz (BSG 916.31) müssen Hunde gekennzeichnet und registriert werden.

² Halter von Hunden haben ihre Hunde, wenn diese über 6 Monate alt sind, auf der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Aufforderung zur Meldung erfolgt durch die jährliche Publikation. Diese Anmeldung ersetzt die Meldepflicht bei der in Art. 3 erwähnten Hundedatenbank Amicus²⁾ nicht.

³ Wer sich vom bisherigen Hund trennt oder einen anderen Hund erwirbt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert vier Wochen zu melden.

Art. 5
Kontrollmarke¹ Als Ausweis über die ordnungsgemässe Anmeldung des Hundes auf der Gemeindeverwaltung dient eine unbefristet gültige nummerierte Marke, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist.

² Die Kontrollmarke darf ohne die Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht auf andere Hunde übertragen werden.

³ Trennt sich der Besitzer von seinem Hund, ist die Kontrollmarke innert vier Wochen unter Angabe des Grundes der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

¹⁾ Redaktionelle Änderung vom 20.04.2017

²⁾ Redaktionelle Änderung vom 20.04.2017



⁴ Beim Verlust der Kontrollmarke, ist bei der Gemeindeverwaltung gegen einen Unkostenbeitrag eine Ersatzmarke zu beziehen.

III. Hundetaxe

Art. 6

Grundsatz

¹ Für jeden über sechs Monate alten Hund wird jährlich eine Hundetaxe erhoben. Die Hundetaxe ist am 1. Januar für das laufende Jahr fällig.

² Die Höhe der Hundetaxe beträgt **60 bis 140 Franken**. Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe in der Verordnung fest.

³ Stirbt ein Hund, nachdem die Taxe für das laufende Jahr entrichtet wurde, so ist für einen im gleichen Jahr neu zugelegten Hund keine weitere Taxe zu bezahlen. Dagegen besteht die Meldepflicht gemäss Art. 4 Abs. 3. Es besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Hundetaxe.

⁴ Für Hunde, die nach dem 1. September das Alter von 6 Monaten erreichen oder neu in der Gemeinde hundetaxenpflichtig werden, ist eine halbe Hundetaxe zu bezahlen.

Art. 7

Ausnahmen

¹ Gem. Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz (BSG 916.31) wird für folgende Kategorien keine Hundetaxe erhoben:

- Hilfs- und Begleithunde (Blindenführende/Behindertenhunde) für Menschen mit einer Behinderung,
- Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

² Gemäss Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz (BSG 916.31) werden folgende weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreit:

Bei Dienst- und Rettungshunden, sowie Hunden mit einer Spezialausbildung (vorbehalten Art. 7 Abs. 1) wird eine Hundetaxe von 20 Franken erhoben. Der Nachweis über die Spezialausbildung und den zweckgemässen Einsatz solcher Hunde, ist durch den Eigentümer jährlich neu nachzuweisen. Als Spezialausbildung gilt, wenn diese durch den Kynologischen Verein als solche anerkannt wird.

IV. Hundehaltung

Art. 8

Grundsatz

Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden. Es gilt Art. 5, Hundegesetz (BSG 916.31).



- Art. 9**
Kranke und gefährliche Hunde
Es gilt Art. 11, Absatz 2, Tierseuchengesetz (SR 916.40).
- Art. 10**
Leinen und Maulkorbpflicht
¹ Gemäss Art. 7 Abs. 1 Hundegesetz (BSG 916.31) gilt folgende Leinenpflicht:
a) Beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten,
b) Auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen,
c) In öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,
d) Beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten (bestossene Weiden)
e) Auf Anordnung im Einzelfall.
² Gemäss Art. 7 Abs. 2 Hundegesetz (BSG 916.31) gilt die Leinenpflicht weitergehend an folgenden Orten, respektive für folgende Hunde:
a) In öffentlich zugänglichen Lokalen, insbesondere in Gastwirtschaftsbetrieben, Geschäftslokalen,
b) in Grünanlagen,
c) auf öffentlichen Strassen und Wegen in den Ortschaften,
d) auf dem Friedhof,
e) für läufige, bissige und kranke Hunde.
³ Die Polizeibehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von der Leinenpflicht nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen.
Vorbehalten bleiben Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung.
- Art. 11**
Zutrittsverbote für Hunde
Gemäss Art. 8 Hundegesetz (BSG 916.31) definiert der Gemeinderat in einer Verordnung die Orte, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.
- Art. 12**
Ausführen von Hunden im Rudel
Gemäss Art. 9 Hundegesetz (BSG 916.31) dürfen pro Person nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden.
- Art. 13**
Haftpflichtversicherung
Gemäss Art. 11 Abs. 1 Hundegesetz (BSG 916.31) müssen Risiken der Hundehaltung durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den Behörden vorzuweisen.
- Art. 14**
Beaufsichtigung in Wäldern
¹ In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit dürfen Hunde im Freien nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
² Die Bestimmungen der Jagd- und Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.



- Art. 15**
Findeltiere
¹ Wer einen verloren gegangenen Hund findet, hat den Eigentümer zu informieren. Wenn er diesen nicht kennt, ist der Fund des Tieres der kantonalen Meldestelle anzuzeigen.
² Kantonale Meldestelle ist der Berner Tierschutz.
- Art. 16**
Betreuung, Pflege,
Tierschutz
Es gilt die Tierschutzgesetzgebung.
- Art. 17**
Verbot für Hundehaltung
Verbote für die Hundehaltung verfügt der Veterinärdienst des Kantons Bern (siehe Artikel 2, Kantonale Tierschutzverordnung, KTSchV).
- Art. 18**
Beseitigung von
Hundekot / Hundetoiletten / Robidog-Stationen
¹ Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot zu beseitigen.
² Die Einwohnergemeinde sorgt für die Errichtung und den Unterhalt von geeigneten Stationen zur Entsorgung der Hinterlassenschaften (wie Robidog-Stationen).
- Art. 19**
Beseitigung von Tierkörpern
Tierkadaver sind bei der Kadaversammelstelle der Gemeinde Lauterbrunnen zu entsorgen. Weitergehende Informationen siehe Art. 25 der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22).

V. Strafbestimmungen

- Art. 20**
Widerhandlungen
Wer gegen dieses Reglement, im speziellen gegen Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 bis 16, Art. 18 und Art. 19 verstösst, oder den gestützt darauf erlassenen Anordnungen der zuständigen Organe widerhandelt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen.
- Art. 21**
Busse für die Hinterziehung der Hundetaxe
Gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 des Reglements über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe, setzt die Gemeinde die Busse für die Hinterziehung der Hundetaxe bis zu 5'000 Franken fest. Der Gemeinderat setzt diese im Einzelfall oder in einer Verordnung fest.

VI. Rechtsmittel

- Art. 22**
Rechtsmittelbelehrung
Gegen Verfügungen des Polizeiorgans der Gemeinde kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG.



VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Reglement vom 1. Januar 2004 wird aufgehoben.

Auflage, Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2012 vom Stimmbürger genehmigt.

Lauterbrunnen, 10. Januar 2012

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. T. Graf

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger vom 17. Januar 2013 publiziert.

Lauterbrunnen, 10. Januar 2013

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Sekretär

sig. T. Graf



Änderungen

30.04.2017 R Redaktionelle Änderung in Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 korrigiert, Namensänderung der Bezeichnung für die Hundedatenbank.



Verordnung zum Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe

Rechtliches	Gestützt auf das Organisationsreglement und dem Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe erlässt der Gemeinderat diese Verordnung.
Hundetaxe	Art. 1 Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 vom Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe beträgt die jährliche Hundetaxe für jeden über sechs Monate alten Hund 100 Franken .
Zutrittsverbote für Hunde	Art. 2 Gestützt auf Art. 11 vom Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe bestimmt der Gemeinderat die Orte, zu denen Hunde keinen Zutritt haben: <ul style="list-style-type: none">- in Lebensmittelgeschäften (ausgenommen Hilfs- und Begleithunde),- in Ladenlokalen oder Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden,- in Küchen und Lagerräumen von kollektiven Haushaltungen (Gastwirtschaftsbetrieben, Kantinen, usw.).
Busse für die Hinterziehung der Hundetaxe	Art. 3 Der Gemeinderat legt gestützt auf Art. 21 des Reglements über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe, die Busse für die Hinterziehung der Hundetaxe auf 200 Franken (doppelten Betrag einer Hundetaxe) fest. Die hinterzogene Hundetaxe ist nachzubezahlen.
Widerhandlungen	Art. 4 Wer gegen diese Verordnung, im speziellen gegen Art. 2 verstösst, oder den gestützt darauf erlassenen Anordnungen der zuständigen Organe widerhandelt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen des Kantons Bern (Gesetz über die Hundetaxe BSG 916.31).
Rechtsmittelbelehrung	Art. 5 Gegen Verfügungen des Polizeiorgans der Gemeinde kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG.
Inkrafttreten	Art. 6 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.



Publikation Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger vom 17. Januar 2013 publiziert.

Lauterbrunnen, 10. Januar 2013

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. T. Graf